

Verfasser/in:

Frau H. Wilhelm, Tel:164-325

Federführend:

Fachbereich 6 - Soziales

Aktenzeichen:

Datum:

25.10.2023

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
08.11.2023 Sozl						
07.12.2023 VA						
13.12.2023 Rat						

Betreff:**Änderung der Richtlinie zur Bildung des Behindertenbeirates der Stadt Syke****Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Syke beschließt, die Richtlinie zur Bildung des Behindertenbeirates der Stadt Syke im §4 Abs. 1 Zif. b) wie folgt abzuändern:

„Die übrigen 6 Sitze werden mit interessierten beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern, die in Syke wohnen oder eine in Syke wohnende Vertrauensperson, welche einen Menschen mit Behinderungen betreut, besetzt. Vertrauenspersonen in diesem Sinne sind Familienmitglieder oder Personen, die Menschen mit Behinderungen in Syke ehrenamtlich betreuen.“

Sachverhalt:

Die aktuellen seit 2020 geltenden Richtlinien zur Bildung des Behindertenbeirates sehen vor, dass der Beirat je zur Hälfte aus Mitgliedern Syker Behinderteneinrichtungen, -vereinen oder -verbänden sowie zur anderen Hälfte aus Menschen mit Behinderungen, die in Syke leben, besteht.

Die Erfahrung aus der letzten Wahl 2021 und jetzigen Amtszeit des Beirates hat gezeigt, dass die in der Richtlinie vorgesehenen 6 Sitze für Menschen mit Behinderungen nicht besetzt werden können. Dies liegt vermutlich daran, dass dieser Personenkreis nicht immer mobil und in der Lage ist, um an den Sitzungen teilzunehmen oder die Art der Behinderung eine Mitarbeit evtl. nicht zulässt.

Aus dem Kreis der Mitglieder im Beirat wird daher angeregt, den wählbaren Personenkreis zu erweitern um solche Personen, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen. Dies können Personen aus dem familiären Umfeld aber auch andere Personen sein, die Menschen mit Behinderungen vertreten (Vertrauenspersonen).

Diese Vertrauenspersonen können sich aufgrund ihrer Erfahrungen, die sie gesammelt haben im Rahmen der Vertretung eines Menschen mit Behinderungen, ebenfalls gut in die Arbeit eines Behindertenbeirates einfügen und insbesondere auch die Sicht und Erfahrung von Angehörigen einbringen.

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen und deren Vertreter*innen soll insgesamt gleich bleiben (also 6 Personen insgesamt, wie in der Richtlinie vorgesehen).

Des Weiteren wird der § 8 Nr. 1 der Richtlinie zur Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates an die Einberufung des Rates angepasst. Bisher erfolgte die Einberufung des Behindertenbeirates durch den Vorsitzenden und parallel durch das Ratsinformationssystem.

Durch die Änderung in der Richtlinie erfolgt die Einberufung des Behindertenbeirates ausschließlich durch das Ratsinformationssystem.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen, da die Anzahl der Sitze gleichbleibend ist (im Hinblick auf Zahlung von Sitzungsgeldern).

Nachhaltigkeit:

-

Durchführungszeitraum:

Die Änderung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft (z.B. 01.01.2024).

Anlage/n:

Entwurf geänderte Richtlinie

Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Syke

§ 1 – Name und Wirkungsbereich

Als Vertretung der in der Stadt Syke lebenden beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern ist ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Syke – b.b.s.“ (Beirat) führt.

§ 2 – Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat besteht aus max. vierzehn Mitgliedern.

§ 3 – Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung von beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegen zu wirken.
Der Beirat berät die Bürgermeisterin der Stadt Syke in allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf beeinträchtigte Bürgerinnen und Bürger haben oder haben könnten.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien der Stadt Syke sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung beeinträchtigter Bürgerinnen und Bürger beschäftigen oder in denen sich beeinträchtigte Bürgerinnen und Bürger zusammen gefunden haben.
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Rates und seiner Ausschüsse, die n betreffen oder betreffen könnten.
 - c) Initiativen zu Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse beeinträchtigter Bürgerinnen und Bürger.
 - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme beeinträchtigter Bürgerinnen und Bürgern.
 - e) Beratung der beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger in allen sie betreffenden Angelegenheiten, soweit dieses den Mitgliedern möglich ist.
 - f) Hilfe zur Selbsthilfe.
 - g) Vernetzung bestehender Einrichtungen und Selbsthilfegruppen zur besseren Nutzung vorhandener Ressourcen.
2. Der Beirat ist parteiungebunden und auch von Weisungen der Stadtverwaltung unabhängig.
Er arbeitet mit dem Fachbereich Ordnung und Soziales in der Verwaltung und den in Frage kommenden Ausschüssen der Stadt zusammen.

§ 4 – Bildung des Beirates

1. Zu Mitgliedern des Beirates können nur Personen gewählt werden, die in Behinderteneinrichtungen, -vereinen oder -verbänden in Syke tätig sind sowie beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern, die in Syke wohnen.
 - a) Folgende Syker Institutionen sind im Beirat mit je einem/r Vertreter/in vertreten:
 - Lebenshilfe Syke
 - Martinsclub Syke
 - Delme Werkstätten
 - Stiftung Waldheim
 - Löwenherz e.V.
 - AWO Trialog
 - Spätbehinderte Erwachsene Lebenshilfe Syke
 - Sozialverband
 - b) Die übrigen 6 Sitze werden mit interessierten beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern, die in Syke wohnen **oder eine in Syke wohnende Vertrauensperson, welche einen Menschen mit Behinderungen betreut**, besetzt. **Vertrauenspersonen in diesem Sinne sind Familienmitglieder oder Personen, die Menschen mit Behinderungen ehrenamtlich in Syke betreuen.** Nicht besetzte Sitze können wechselseitig (Institutionen oder interessierte Beeinträchtigte) belegt werden.
2. Die Wahl der Beiratsmitglieder nach §4 Zif. 1b erfolgt unmittelbar durch beeinträchtigte Bürgerinnen und Bürgern aus Syke und Vertreter der in Syke tätigen Behinderteneinrichtungen, -vereine, -organisationen und Selbsthilfegruppen in einer hierzu einberufenen Versammlung. Die Versammlung ist öffentlich für jede in Syke lebende beeinträchtigte Person.
Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

3. Scheidet ein Mitglied gem. §4 Zif.2 aus dem Beirat aus, so rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

§ 5 – Amtszeit des Beirates

Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre.
Sie beginnt mit der Wahl.

§ 6 – Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich für die Stadt Syke aus.

§ 7 – Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/inDie Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet der Fachbereich Ordnung und Soziales der Verwaltung der Stadt Syke verwaltungsmäßige und technische Hilfe im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten.
4. Die / Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§ 8 – Sitzungen

1. **Der Beirat wird grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Einladung und Tagesordnung sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt Syke.** Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
2. Der Beirat ist mindestens drei Mal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung einzuberufen. Die öffentliche Sitzung wird in der Regel durch eine nicht-öffentliche Sitzung vorbereitet.
Der Beirat ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit des Beirates es für erforderlich hält.
3. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung.
4. Zu jeder Sitzung ist vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin ein Protokoll zu führen, welches den Beiratsmitgliedern zuzustellen ist.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 – Änderungen dieser Richtlinie

Diese Richtlinie kann in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Punkten vom Rat der Stadt Syke geändert werden.

Syke, 01. Januar 2024